

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 05. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2020)

zum Thema:

Widmung von alliierten Privatstraßen

und **Antwort** vom 11. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22433
vom 5. Dezember 2019
über Widmung von alliierten Privatstraßen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Voraussetzungen müssen nach dem Berliner Straßengesetz erfüllt sein, damit eine nach dem Zweiten Weltkrieg in einem Wohngebiet gebaute alliierte Privatstraße öffentlich gewidmet werden kann, wenn der Eigentümer bereit ist, diese an den bezirklichen Straßenbaulastträger vertraglich zu überlassen? Die Straße hat die Funktion einer Wohnsammelstraße und bindet die Siedlung an die öffentlich gewidmete Hauptverkehrsstraße an.

Antwort zu 1:

Die Widmung einer Privatstraße bestimmt sich nach § 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Ob eine Widmung vorgenommen werden kann, entscheidet der Baulastträger. Die Widmung einer Straße ist möglich, wenn die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben. Voraussetzung ist dabei stets, dass dieser Straße eine Verkehrsbedeutung (Zweckbestimmung für die Allgemeinheit, Verbindungsfunktion im öffentlichen Straßennetz, zum Beispiel für Durchgangsverkehr) zukommt.

Frage 2:

Ist es ausreichend, wenn anstelle eines qualifizierten Bebauungsplan eine Ausweisung als Wohngebiet im Baunutzungsplan von 1960 als dort örtlich derzeit geltendes Bauleitplanungsrecht im Bereich der Lage der alliierten Privatstraße vorhanden ist?

Antwort zu 2:

Die Frage kann ohne Kenntnis der genauen örtlichen Lage der betroffenen Privatstraßen lediglich abstrakt beantwortet werden.

Der Baunutzungsplan gilt hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in Verbindung mit den planungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung aus dem Jahr 1958 (BO 58) und den förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien als übergeleitete

Bebauungsplanregelung weiter. Durch die sogenannten A-Bebauungspläne wurde der Baunutzungsplan hinsichtlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 umgestellt. Der Baunutzungsplan, der selbst keine Aussagen zu den Verkehrsflächen trifft, erhält seine Qualifizierung im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch erst in Verbindung mit der BO 58 und sowie den nach dem Preußischen Fluchtliniengesetz festgelegten förmlich festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien (gegebenenfalls festgesetzte - bzw. A.C.O.-Linien (Hinweis: bei A.C.O.-Linien handelt es sich durch allerhöchste unmittelbare Genehmigung des preußischen Königs (bis 1872) festgelegte Baufluchtlinien; (A.C.O. bedeutet "Allerhöchste Cabinets Ordre"))).

Grundsätzlich gilt, dass eine straßenrechtliche Widmung im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans nur in inhaltlicher Übereinstimmung mit seinen Festsetzungen verfügt werden darf (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01.11.1974 – Aktenzeichen IC V 38.71). Die Widmung einer Privatstraße als öffentliche Straße würde dem Baunutzungsplan folglich nur dann nicht widersprechen, wenn sie (auch) im Einklang mit den förmlich festgestellten Fluchtlinienplänen steht.

Frage 3:

Ist diese Problemstellung seitens der Obersten Straßenverkehrsbehörde mit den bezirklichen Straßenbaulastträgern beispielsweise in der Amtsleiterrunde der Straßen- und Grünflächenämter oder der Amtsleiterrunde der Stadtplanungsämter bereits erörtert worden?

Antwort zu 3:

Dem Senat ist keine Befassung der Problemstellung in den letzten 10 Jahren bekannt.

Frage 4:

Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 4:

Nein.

Berlin, den 11.02.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz